

**Hilfsmittel für die Erste Juristische Staatsprüfung
(Hilfsmittelbekanntmachung EJS)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

- Landesjustizprüfungsamt - vom 16. Oktober 2008

Az.: PA - 2230 - 9167/2008

zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. März 2015

Az.: PA 2230 - 2913/2012

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBI S. 758) bestimmt der Prüfungsausschuss für die Erste Juristische Staatsprüfung:

1. In der Ersten Juristischen Staatsprüfung sind als Hilfsmittel zugelassen:
 - 1.1 Schönenfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung, ohne Ergänzungsband)
 - 1.2 Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland (Loseblattsammlung, ohne Ergänzungsband)
 - 1.3 Ziegler/Tremel, Gesetze des Freistaates Bayern (Loseblattsammlung)
 - 1.4 Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band 5006, Arbeitsgesetze (ArbG)
 - 1.5 Europarecht, Textausgabe, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden
 - 1.6 Kalender
- 2.1 Andere Hilfsmittel, auch Rechner, Mobiltelefone und sonstige technische Hilfsmittel, sind nicht zugelassen.
- 2.2 Der Besitz oder die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet.
- 3.1 Von den in den Nrn. 1.1, 1.2 sowie 1.3 zugelassenen Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. Die vor Beginn eines Prüfungsteils jeweils zuletzt erschienenen Ergänzungslieferungen der in Satz 1 genannten Hilfsmittel können bei diesem Prüfungsteil zusätzlich mitgebracht werden. Soweit solche Ergänzungslieferungen bereits eingordnet sind, können die ausgeschiedenen Blätter mitgebracht werden.
- 3.2 Von den übrigen zugelassenen Hilfsmitteln sind jeweils zwei verschiedene Auflagen zugelassen.
- 3.3 Während eines Prüfungsteils erscheinende Ergänzungslieferungen bzw. Neuauflagen von Hilfsmitteln sind nicht zugelassen.
- 3.4 Prüfungsteil im Sinne dieses Abschnitts sind die schriftliche und die mündliche Prüfung. Der mündliche Prüfungsteil beginnt für jeden Prüfungsteilnehmer individuell mit seinem mündlichen Prüfungstermin.
- 4.1 Die Hilfsmittel dürfen keine Bemerkungen enthalten. Ausgenommen sind einzelne handschriftliche Verweisungen

auf Vorschriften (Zahlenhinweise) sowie gelegentliche Unterstreichungen, soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen oder schematisch aufgebaut sind. Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Bemerkungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.

- 4.2 Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln beigegeben werden.
- 4.3 Die Verwendung von Registern ist zulässig, sofern diese ausschließlich Gesetzesbezeichnungen und Verweisungen auf Vorschriften (Zahlenhinweise) beinhalten und nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.
5. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.
- 6.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2009 in Kraft. Sie gilt erstmals für den Prüfungstermin 2009/1.*)
- 6.2 Mit Ablauf des 28. Februar 2009 tritt die Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Erste Juristische Staatsprüfung vom 28. Juli 2006 (JMBI S. 165), geändert durch Bekanntmachung vom 5. April 2007 (JMBI S. 46), außer Kraft.

*) Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 16. Oktober 2008.